

316/AB
= Bundesministerium vom 17.02.2025 zu 323/J (XXVIII. GP)
bml.gv.at
 Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
 Dr. Walter Rosenkranz
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.920.649

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)323/J-NR/2024

Wien, 17. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat DIⁱⁿ Olga Voglauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Dezember 2024 unter der Nr. **323/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Preisdumping bei Erzeuger:innenpreisen für Bäuerinnen und Bauern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wie beurteilen Sie die in Kapitel 4 „Anregungen für FWBG“ des Tätigkeitsberichts 2023 des Fairness-Büros aufgelisteten Anregungen für das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz? Wir ersuchen um Information zu jedem einzelnen Vorschlag (d.h. zu jedem der Unterkapitel von 4.1 „Generalklausel für unfaire Handelspraktiken“ bis 4.9 „Kompetenzen des Fairness-Büros“), ob Sie diese als a) sinnvoll und b) machbar einstufen.
 - a. Im Fall, dass Sie eine Anregung als sinnvoll und/oder machbar einstufen, ersuchen wir um Information ob Sie sich für eine Umsetzung bereits eingesetzt haben und/oder in Zukunft einsetzen werden und welche konkreten Schritte bereits gesetzt wurden bzw. geplant sind.

b. Im Fall, dass Sie eine Anregung als nicht sinnvoll und/oder nicht machbar einstufen, ersuchen wir um Begründung weshalb nicht.

- Wie beurteilen Sie die in Kapitel 3 der Branchenuntersuchung Lebensmittel der BWB genannten Wettbewerblichen Empfehlungen 6 „Marktuntersuchungen aufgrund des FWBG“, 7 „Rechtssicherheit für Lieferant:innen durch Schriftform“, 8 „Kein Druck zur Zustimmung zu Praktiken des Anhangs II zum FWBG“, und 9 „Verbesserte gesetzliche Grundlage zur Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Maßnahmen aufgrund von Branchenuntersuchungen“? Wir ersuchen um Information zu jeder einzelnen Empfehlung, ob Sie diese als a) sinnvoll und b) machbar einstufen.
 - a. Im Fall, dass Sie eine Empfehlung als sinnvoll und/oder machbar einstufen, ersuchen wir um Information ob Sie sich für eine Umsetzung bereits eingesetzt haben und/oder in Zukunft einsetzen werden und welche konkreten Schritte bereits gesetzt wurden bzw. geplant sind.
 - b. Im Fall, dass Sie eine Empfehlung als nicht sinnvoll und/oder nicht machbar einstufen, ersuchen wir um Begründung weshalb nicht.

Zur Stärkung der Position der Lieferanten in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette wurden durch die Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette und deren Umsetzung im Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz (FWBG) bereits erste Erfolge erreicht, wie aus den Berichten der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) bzw. des Fairness-Büros ersichtlich ist.

Weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Verbesserung fairer Geschäftsbeziehungen zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Lebensmittelversorgungskette wurden in Angriff genommen. Auf EU-Ebene wurden kürzlich umfangreiche Vorschläge zur Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette und zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Durchsetzung unlauterer Handelspraktiken vorgestellt. Der Vorschlag für eine eigene Verordnung betreffend die Zusammenarbeit der zuständigen Durchsetzungsbehörden sowie Änderungen der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden in den nächsten Monaten verhandelt werden.

Gemäß Art. 12 der Richtlinie (EU) 2019/633 erfolgt seitens der Europäischen Kommission bis zum 1. November 2025 eine erste Bewertung der Richtlinie, die gegebenenfalls von Gesetzgebungsvorschlägen begleitet werden wird. Dem zu Folge wird auf nationaler Ebene eine interne Evaluierung des FWBG erfolgen.

Im Zuge dieser Evaluierung und der darauffolgenden Verhandlungen zu den allfälligen Legislativvorschlägen werden die Erfahrungen und Vorschläge von BWB und Fairness-Büro einbezogen werden.

Zu den Fragen 3 und 6:

- Welche der im Commission Staff Working Document SWD(2024) 106 final/2 auf den Seiten 14 bis 28 aufgelisteten zusätzlich auf nationaler Ebene eingeführten „schwarzen“ und „grauen“ Praktiken beurteilen Sie als für Österreich ebenfalls relevant? Wir ersuchen um die Auflistung aller in anderen EU-Mitgliedsstaaten eingeführten „schwarzen“ und „grauen“ unlauteren Handelspraktiken, jeweils mit der Information ob Sie für diese eine Umsetzung in Österreich als sinnvoll befinden oder nicht, inklusive der Nennung aller EU-Mitgliedsstaaten die diese eingeführt haben.
 - a. Im Fall, dass Sie ein Beispiel aus einem anderen Mitgliedsstaat als sinnvoll befinden, ersuchen wir um Information ob und wie Sie sich bereits für eine Umsetzung in Österreich eingesetzt haben und/oder in Zukunft einsetzen werden und welche konkreten Schritte bereits gesetzt wurden bzw. geplant sind.
 - b. Im Fall, dass Sie ein Beispiel aus einem anderen Mitgliedsstaat nicht als sinnvoll für eine Umsetzung in Österreich befinden, ersuchen wir um Begründung weshalb nicht.
- Haben Sie seit Erscheinen des Berichts der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken (COOM(2024) 176 final) im April 2024 mit den Mitgliedsstaaten, deren über das EU-Recht hinausgehende Regelungen Sie laut Antwort auf Frage 3 für eine Umsetzung in Österreich als sinnvoll befinden, Kontakt zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs aufgenommen?
 - a. Falls ja, ersuchen wir um Auflistung der Gesprächstermine inklusive der Nennung des jeweiligen EU-Mitgliedsstaats, der Gesprächsschwerpunkte sowie ob Sie persönlich, Mitarbeiter:innen Ihres Kabinetts, und/oder Mitarbeiter:innen der relevanten Sektion bei den Gesprächen anwesend waren.
 - b. Falls nein, ersuchen wir um Begründung weshalb dies nicht der Fall war.

Etwaige Änderungen und Ergänzungen der schwarzen und grauen Liste werden im Zuge der in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 genannten Evaluierung der Richtlinie (EU) 2019/633 seitens der Europäischen Kommission und im Dialog mit den Stakeholdern diskutiert und behandelt.

Zur Frage 4:

- Haben Sie seit Erscheinen des Tätigkeitsberichts 2023 des Fairness-Büros im März 2024 Gespräche mit dem Leiter des Fairness-Büros geführt, um die im Bericht genannten Anregungen für das FWBG zu erörtern?
 - a. Falls ja, ersuchen wir um Auflistung der Gesprächstermine inklusive Nennung der Gesprächsschwerpunkte, der vereinbarten nächsten Schritte je Anregung hinsichtlich einer Umsetzung, und ob Sie persönlich, Mitarbeiter:innen Ihres Kabinetts, und/oder Mitarbeiter:innen der relevanten Sektion bei den Gesprächen anwesend waren.
 - b. Falls nein, ersuchen wir um Begründung weshalb dies nicht der Fall war.

Der Vollzug der Bestimmungen über unfaire Handelspraktiken in der Lieferkette erfolgt gesetzeskonform und unabhängig. Es finden regelmäßig Gespräche mit Mitarbeitenden des weisungsfreien Fairness-Büros über Inhalte, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen und über Fälle, die abstrakt darstellbar sind, statt. Die in der Frage angesprochenen Anregungen werden nach der in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 angeführten Evaluierung der Richtlinie (EU) 2019/633 seitens der Europäischen Kommission diskutiert und behandelt.

Zur Frage 5:

- Haben Sie oder Mitarbeiter:innen Ihres Hauses seit Erscheinen des Berichts der BWB über die Branchenuntersuchung Lebensmittel im November 2023 direkte Gespräche mit Vertreter:innen der BWB geführt, um die im Bericht genannten Wettbewerblichen Empfehlungen zu erörtern?
 - a. Falls ja, ersuchen wir um Auflistung der Gesprächstermine inklusive Nennung der Gesprächsschwerpunkte, der vereinbarten nächsten Schritte je Empfehlung hinsichtlich einer Umsetzung, sowie ob Sie persönlich, Mitarbeiter:innen Ihres Kabinetts, und/oder Mitarbeiter:innen der relevanten Sektion bei den Gesprächen anwesend waren.
 - b. Falls nein, ersuchen wir um Begründung weshalb dies nicht der Fall war.

Neben der Branchenuntersuchung Lebensmittel im November 2023 gibt es einen regelmäßigen Austausch des Ressorts mit der BWB, insbesondere über das Fairnessbüro.

Zur Frage 7:

- Haben Sie oder Mitarbeiter:innen Ihres Hauses im Zeitraum seit November 2023 Gespräche mit dem für das FWBG zuständigen Bundesminister Kocher bzw. Mitarbeiter:innen des BMAW geführt, mit dem Ziel einer Novellierung des FWBG?

- a. Falls ja, ersuchen wir um Auflistung der Gesprächstermine inklusive Nennung der Gesprächsschwerpunkte, der vereinbarten nächsten Schritte hinsichtlich einer Novellierung des FWBG, sowie ob Sie persönlich, Mitarbeiter:innen Ihres Kabinetts, und/oder Mitarbeiter:innen der relevanten Sektion bei den Gesprächen anwesend waren.
- b. Falls nein, ersuchen wir um Begründung weshalb dies nicht der Fall war.

Es bestehen zum Themenbereich unlautere Handelspraktiken laufende Kontakte zum Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft. Auch zu etwaigen Novellierungen des FWBG wird es, nach der in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 angeführten Evaluierung der Richtlinie (EU) 2019/633 durch die Europäische Kommission weitere Gespräche geben.

Zur Frage 8:

- Ist die seit Jänner 2024 bestehende Tätigkeit des derzeitigen Leiters des Fairness-Büros Dr. Abentung als Generalsekretär des BML Ihrer Ansicht nach mit dem § 5e Abs. 2 des FWBG („Der Leiter [...] dürfen für die Dauer ihrer Funktion keine weiteren Tätigkeiten ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer Aufgaben behindern oder die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen oder sonst wesentliche Interessen ihrer Funktion zu gefährden.“) zu vereinbaren?
 - a. Falls ja, bitte um Begründung und Erläuterung, inwiefern sichergestellt ist, dass die vollen zeitlichen Ressourcen für die Tätigkeit als Leiter des Fairnessbüros zur Verfügung stehen.
 - b. Falls ja, bitte um Begründung und Erläuterung, inwiefern die Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit von Dr. Abentung in seiner Funktion als Leiter des Fairnessbüros gewährleistet wird.
 - c. Falls ja, bitte um Begründung und Erläuterung, wie sichergestellt ist, dass aus der Doppelfunktion auch keine Zweifel an der Unbefangenheit entstehen.
 - d. Falls ja, bitte um Begründung und Erläuterung, inwiefern die gesetzlich vorgesehene Anonymität und Vertraulichkeit für die Beschwerdeführer:innen trotz der Doppelfunktion von Dr. Abentung gewährleistet ist.
 - e. Falls nein, bitte um Begründung und Erläuterung, weshalb Dr. Abentung zusätzlich zur Funktion des Leiters des Fairnessbüros mit der Funktion des Generalsekretärs des BML betraut wurde.

Gemäß § 7 Abs. 11 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idF. BGBl. I Nr. 44/2024, wird der Generalsekretär mit der zusammenfassenden Behandlung aller zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums gehörenden Geschäfte betraut. Er übt diese Funktion unbeschadet seiner allfälligen sonstigen Funktionen aus. Nach

§ 5e Abs. 2 FWBG darf der Leiter des Fairness-Büros für die Dauer seiner Funktion keine weiteren Tätigkeiten ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner Aufgaben behindern oder die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen oder sonst wesentliche Interessen seiner Funktion zu gefährden.

Beide gesetzlichen Bestimmungen verlangen keine ausschließliche Konzentration auf die jeweilige Funktion, sondern sehen explizit die Möglichkeit vor, weitere Aufgaben wahrzunehmen. Das FWBG macht die Zulässigkeit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben durch den Leiter des Fairness-Büros von der Voraussetzung abhängig, dass keine Behinderung bei Aufgabenerfüllung, keine Zweifel an voller Unbefangenheit und keine Gefährdung sonstiger wesentlicher Interessen des Fairness-Büros vorliegen.

Beide Funktionen haben strikt getrennte und inhaltlich unterschiedliche Aufgabenbereiche und Wirkungskreise. Während der Generalsekretär primär ressortinterne Aufgaben wahrnimmt bzw. mit der zusammenfassenden Behandlung der Geschäfte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft betraut ist, kommen dem Leiter des Fairness-Büros die in § 5d Abs. 2 FWBG genannten Aufgaben (insbesondere allgemeine Beratungstätigkeiten und Analyse von Beschwerdefällen) zu. Das Fairness-Büro hat keine Behördenfunktion. Die Weisungsgebundenheit und Unparteilichkeit des Leiters des Fairness-Büros bleiben unberührt. (Analogie: Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit von Richtern bei der richterlichen Tätigkeit und Weisungsgebundenheit von Richtern in Aufgaben der Justizverwaltung). In beiden Funktionen sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Daher werden keine Anhaltspunkte für eine Unvereinbarkeit bzw. Interessenskollision gesehen.

Zur Frage 9:

- Bezieht Dr. Abentung das volle jeweilige Gehalt sowohl in seiner Funktion als Leiter des Fairness-Büros als auch in seiner Funktion als Generalsekretär?
 - a. Falls ja, bitte um Begründung und Erläuterung aus welcher Rechtslage sich dieser Bezug ergibt.
 - b. Falls nein, bitte um Begründung und Erläuterung warum dem so ist.

Herr Dr. Abentung bezieht das Gehalt als Generalsekretär. Auf die Bestimmungen des § 12i Gehaltsgesetz 1956 iVm § 141 Abs. 2 Z 1a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 wird hingewiesen.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

